Gemeinde
Birmensdorf

Gesuch um
Bewilligung von Aufgrabungen in Strassen und Trottoirs

Das Gesuch „Bewilligung von Aufgrabungen in Strassen und Trottoirs“ ist per E-Mail an hochbau@birmensdorf.ch einzureichen.

Das Formular ist auch einzureichen, wenn der Bauherr in Koordination mit kommunalen Bauvorhaben baut. Unvollständig ausgefüllte Gesuche werden zurückgewiesen.

Gesuchsteller: _____

Adresse: _____

Tel.-Nr. und E-Mail: _____

Bauleitung: _____

Adresse _____

Tel.-Nr. und E-Mail: _____

Ausführende Bauunternehmung: _____

Adresse: _____

Tel.-Nr. und E-Mail: _____

Rechnungsadresse: _____

Angaben zu geplanten Grabarbeiten auf öffentlichem Grund:

Strasse: _____

Örtlichkeit / Hausnummer: _____

Zweck der Grabarbeiten: _____

Bauarbeiten von/bis: _____

Mit Gesuch einzureichende Unterlagen:
Folgende Unterlagen sind mit dem „Gesuch um Bewilligung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet“ zwingend einzureichen:

- ☐ Situationsplan 1:500, mit ausgewiesenem Umfang der geplanten Grabarbeiten
- ☐ Angaben zu benötigten Bauinstallationsflächen auf öffentlichen Grund

Ort und Datum: **Unterschrift Gesuchsteller**

……

Bewilligung / Auflagen (wird durch Abteilung Tiefbau ausgefüllt)

Das Gesuch um „Bewilligung für die Aufgrabungen in Strassen und Trottoirs“ wird - gestützt auf die vorstehenden Angaben - unter folgenden Auflagen und Bedingungen bewilligt:

1. Der Baubeginn und die Bauvollendung sind der Abteilung Tiefbau eine Arbeitswoche im Voraus zu melden.
2. Die im bewilligten Situationsplan ausgewiesenen Grab- und Bauinstallationsflächen sind einzuhalten. Abweichungen sind der Abteilung Tiefbau frühzeitig mitzuteilen.
3. Die Bewilligungsgebühren für die Aufgrabung in Strassen und Trottoirs inkl. Schreibgebühren betragen Fr. 100.00 und werden gemäss "Ausführungsbestimmungen und Gebührentarif für Aufgrabungen in öffentlichen Strassen und Trottoirs" vom 1. August 2024, nach Art. 25, mit dieser Verfügung in Rechnung gestellt.
4. Die Verrechnung der Flächen für nachträgliche Deckbelagsarbeiten erfolgt mit der Abnahme der Bauarbeiten.
5. Die Erhebung allfälliger Gebühren für die Benützung öffentlichen Grunds erfolgt mit der Abnahme der Bauarbeiten.
6. Im Übrigen gelten die kommunalen "Ausführungsbestimmungen und Gebührentarif für Aufgrabungen in öffentlichen Strassen und Trottoirs" vom 1. August 2024 sowie die "Allgemeine Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in öffentlichem Grund" vom 23. Januar 2025.
7. Die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet gemäss VSS-Norm SN 640 535C "Grabarbeiten; Ausführungsvorschriften" und den "Allgemeinen Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in öffentlichem Grund" sind strikte einzuhalten. Sie gehen allenfalls anderslautenden Bestimmungen des Werkvertrages vor.

Rechtsmittel:
Gegen diese Bewilligung kann innerhalb von 30 Tagen beim Gemeinderat Birmensdorf eine begründete Einwendung erhoben und ein rekursfähiger Beschluss verlangt werden.

Birmensdorf, den Gemeindeverwaltung Birmensdorf

.....

Mitteilung per E-Mail an:

- ☐ Gesuchsteller/in, mit:
 - Bewilligter Situationsplan 1:500
 - Einzahlungsschein
 - Allg. Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in öffentl. Grund vom 6. Februar 2025

☐ Ressortvorsteher Bau ☐ Werkdienst ☐ Securitas ☐ Akten

Gemeinde Birmensdorf

Allgemeine Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in öffentlichem Grund

1. Ausführungsbestimmungen

 1.1. Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen ist die VSS-Norm SN 640 535C "Grabarbeiten; Ausführungsvorschriften" mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend.

 1.2. Die Wiederinstandstellung der Fundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:
 – Fahrbahn: Oberbau 0,80 m minus Belagsstärke
 – Trottoir: Oberbau 0,50 m minus Belagsstärke

 1.3. Bei besonderen Verhältnissen (speziellem Baugrund oder stabilisiertem Koffer) bleiben weitere Weisungen des Werksdienstes vorbehalten.

 1.4. Die Grabenauffüllung ist nach Art. 36, "Ausführungsbestimmungen und Gebührentarif für Aufgrabungen in öffentlichen Strassen und Trottoirs" vom 1. August 2024 auszuführen.

 1.5. Der Belag und allfällig beschädigte Randabschlüsse werden zu gegebener Zeit durch eine Vertragsfirma der Gemeinde Birmensdorf instand gestellt und werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

 1.6. Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Gesuchstellers durch den Werkdienst angeordnet.

 1.7. Zudem gelten die SIA-Norm 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten" sowie die VSS-Norm SN 640 538 "Grabarbeiten; Administrative Regelungen für das Verlegen von Leitungen im öffentlichen Grund".

2. Die Bauherren und deren Unternehmer sind verpflichtet, sich vor Baubeginn über die Lage allfälliger Werkleitungen im Baugrundstück und im Bereich von zu erstellenden Gebäuden zu erkundigen. Allfällige Beschädigungen sind auf eigene Kosten zu beheben. In der Politischen Gemeinde Birmensdorf sind bei folgenden Organisationen die Werkleitungen abzufragen:

Wasserversorgung	Wasserversorgung Gemeinde Birmensdorf Breitestrasse 2 8903 Birmensdorf Tel. 044 737 02 39 E-Mail: wasserversorgung@birmensdorf.ch
Kanalisationsleitungen	Acht Grad Ost AG Wagistrasse 6, 8952 Schlieren Tel. 043 500 44 00 E-Mail: schlieren@achtgradost.ch
Wasserleitungen	Acht Grad Ost AG Wagistrasse 6, 8952 Schlieren Tel. 043 500 44 00 E-Mail: schlieren@achtgradost.ch

Stromleitungen	Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Netzregion Limmattal Überlandstrasse 2, Postfach, 8953 Dietikon Tel. 058 359 21 11 Homepage: www.ekz.ch
Telefonleitungen	Swisscom (Schweiz) AG Binzring 17, Postfach, 8021 Zürich Tel. 0800 477 587 Tel. 0800 633 494 (Baudienst) Homepage: www.swisscom.com/networks
Kabelfernsehen	UPC Tel. 0800 66 88 66 Homepage: www.upc.ch
Gasleitungen	Energie 360° AG Aargauerstrasse 182, 8048 Zürich Tel. 043 317 22 22 E-Mail: info@energie360.ch

3. Verrechnung

3.1. Die Kostenabrechnung für die definitive Wiederinstandstellung des Belages sowie allfälliger Randabschlüsse erfolgt nach Abschluss der Grabarbeiten zu den vertraglichen Ansätzen zwischen der Gemeinde und der Unternehmung.

3.2. Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche respektive Länge gemessen und zwar so, dass der Belagseinbau in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Trottoirbreite, erfolgen kann.

4. Durchführung

4.1. Für die Signalisation der Baustelle ist die VSS-Norm SN 640 886 "Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrasse". massgebend. Für besondere verkehrstechnische Massnahmen ist mindestens zwei Wochen vor Beginn die Bewilligung des Polizeisekretariats, Telefon 044 739 12 12, einzuholen.

4.2. Mindestens drei Tage vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten ist der Werkdienstleiter, Telefon 044 737 24 63, zu benachrichtigen. Seine Anordnungen sind jederzeit zu befolgen.

Wichtiger Hinweis:
Grabarbeiten im öffentlichen Grund sind ausnahmslos bewilligungspflichtig. Das Formular „Gesuch für eine Aufgrabungsbewilligung“ kann von der Homepage der Gemeinde Birmensdorf (www.birmensdorf.ch) bezogen werden.

Für Grabarbeiten im Bereich von Staatsstrassen ist mit dem Tiefbauamt des Kantons Zürich, Unterhaltsbezirk 4, Industriestrasse 15, 8910 Affoltern am Albis, Kontakt aufzunehmen.

Birmensdorf, 6. Februar 2025